

Die Rente ist je nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit Voll- oder Teilrente und berechnet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst, den der Verletzte während des letzten Jahres in dem Betrieb bezogen hat. Statt Krankenbehandlung kann auch Heilanstalts- pflege in ähnlicher Weise wie bei der Krankenversicherung ge- währt werden. Wird durch einen Betriebsunfall der Tod eines Arbeitnehmers verursacht, so gewährt die Berufsgenossenschaft als Sterbegeld den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes und vom Todestag ab eine Hinterbliebenenrente, die je nach Lage des Falls in einer Witwen-, Witwer- oder Waisenrente bestehen kann.

IV. Invalidenversicherung.

Die einschlägigen Vorschriften finden sich in der Reichs- versicherungsordnung §§ 1226 ff.

1. Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig sind insbesondere Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen sowie Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind. Für den Buch- handel kommt diese Versicherungsart also nur hinsichtlich der Markthelfer, Packer, Boten, Heizer, Hausleute, Scheuerfrauen u. dgl. in Betracht. Selbstversicherung und Weiterversicherung sind ebenso wie bei der Angestelltenversicherung möglich. Träger der Versicherung sind die (Landes-) Versicherungsanstalten.

2. Gegenstand der Versicherung. Die Leistungen der Invalidenversicherung bestehen in der Gewährung von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten. Invalidenrente erhält, wer eine durch Krankheit oder andere Gebrechen verursachte dauernde In- validität oder die Vollendung des 65. Lebensjahres nachweist. Als Invalide gilt nach dem Gesetz, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Die Wartezeit dauert bei der Invaliden- rente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungs- pflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andern- falls 500 Beitragswochen. Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte ver- zeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung ent- richtet worden sind.

Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Ver- storbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit (s. o.) für die In- validenrente erfüllt hat und die Anwartschaft (s. o.) darauf nicht erloschen ist. Bei der Hinterbliebenenrente ist zu unterscheiden zwischen Witwenrente, welche die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres verstorbenen Mannes erhält, und Waisen- rente, die nach dem Tode des versicherten Vaters dessen Kindern unter 18 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten deren vater- losen Kindern unter 18 Jahren gewährt wird. War die Ehefrau erwerbstätig und versichert, so wird nach deren Tod dem erwerbs- unfähigen Ehemann eine Witwenrente gewährt. Als Vorbeu- gungsmittel, um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidentät eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Ver- sicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten.

3. Beitragsleistungen. Die Aufbringung der Mittel für die Leistungen der Invalidenversicherung geschieht in der Weise, daß das Reich Zuschüsse für die in jedem Jahr tatsächlich gezahlten Renten leistet, die Arbeitgeber und die Versicherten aber für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Bei- tragswochen) Beiträge zu gleichen Teilen entrichten. Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6 M nicht übersteigt, so- wie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag. Zum Zwecke der Festsetzung der Wochenbeiträge werden 5 Lohnklassen gebildet, und zwar in folgender Abstufung:

Klasse 1: bis zu 6 Rm. Wochenlohn mit einem Wochen- beitrag von Rm. 0.25
Klasse 2: von mehr als 6 Rm. bis 12 Rm. Wochenlohn mit einem Wochenbeitrag von Rm. 0.50

Klasse 3: von mehr als 12 Rm. bis 18 Rm. Wochenlohn mit einem Wochenbeitrag von Rm. 0.70
Klasse 4: von mehr als 18 Rm. bis 24 Rm. Wochenlohn mit einem Wochenbeitrag von Rm. 1.—
Klasse 5: von mehr als 24 Rm. bis zu 30 Rm. Wochenlohn mit einem Wochenbeitrag von Rm. 1.20
Klasse 6: von mehr als 30 Rm. Wochenlohn mit einem Wochenbeitrag von Rm. 1.40

Der Arbeitgeber, der einen Versicherten die Beitragswochen hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten, und zwar in der Weise, daß er bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung bei den Postanstalten erhältliche Marken je nach der Lohnklasse des Versicherten in die Quittungskarte klebt. Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Beiträge werden vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung gekürzt, wobei die Abzüge auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen sind. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber ohne sein Ver- schulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet.

Flodoard Frh. v. Biedermann: **Goethe als Rätsel- dichter.** Mit einem bisher unbekanntem Goethebild von Jagemann. Berlin: H. Berthold A.-G. Privatdrucke 1924. 46 S. u. 1 Tafel. 4°. Hpgmt. Mk. 12.—; Ganzleder Mk. 50.—.

Eine interessante Neuheit auf dem Büchermarkt ist Goethe als Rätseldichter, von Flodoard Frh. von Biedermann. In- teressant, erstens schon wegen der eleganten Aufmachung und des groß- artigen Drucks. Es ist ein Bertholddruck. Eine Notiz am Ende des Buches belehrt uns, daß die für das Werk verwendeten Schriften Wal- baum-Antiqua und -Kursiv aus der Schriftgießerei H. Berthold, Ber- lin, sind, während Satz und Druck von 650 Exemplaren die Buch- druckerei von Dr. Hans Kayser ebendort besorgte. Und was den Text betrifft, so muß man sagen, daß er nicht minder interessant ist. Der Verfasser hat es unternommen, aus Goethes sämtlichen Werken die Rätsel herauszufinden, um seine Abhandlung zu schreiben. Das war natürlich eine schwierige Aufgabe, und er hat sich ihrer mit großem Geschick entledigt, sodaß sein Buch mit wachsender Aufmerksamkeit gelesen werden wird.

Zu den Goetherätseln gehört auch das dem Buch vorangestellte Goethebild, das ein bis jetzt unbekanntes Goethebild von Jagemann ist. Es ist »Jagemann 1818« gezeichnet. Der Besitzer des Originals hat es vor Jahren von einem Berliner Antiquar erstanden, der über seine Geschichte nichts zu berichten wußte. Soviel steht fest, daß es ein treffliches Goethebild ist. Es zeigt Goethe auf der Höhe seiner Per- sönlichkeit im originellen Kostüm seiner Zeit. Der Kopf ist ein schöner Charakterkopf. Auch an dieses Bild knüpft der Verfasser inter- essante Betrachtungen. E. R.

Wöchentliche Übersicht

über

geschäftliche Einrichtungen u. Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels.

Abkürzungen: ⊕ = Mitglied des D.-B. u. eines anerkannten Vereins — * = Mitglied nur d. D.-B. — ⚡ = Fernsprecher. — T.A.: = Tele- grammadresse. — B = Bankkonto. — P = Postcheckkonto. — † = Mitglied der DAB (Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buch- händler, e. G. m. b. H., Leipzig.) — † = In das Adreßbuch neu auf- genommene Firma. — B. = Börsenblatt. — D. = Handelsgericht- liche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstages der zur Bekannt- machung benutzten Zeitung.) — Dir. = Direkte Mitteilung.

17.—22. August 1925.

Vorhergehende Liste 1925, Nr. 194.

⊕ Asmus, Johannes, Verlag, Hamburg, in Konkurs f. 11./VIII. 1925. [B. 192.]

⊕ Kurich, Rudolf, Kunst- u. Reisebuchhandlung, Plauen (Vogtl.). Die Geschäftsaufsicht ist aufgehoben. [B. 196.]

⊕ Bangert, Walter, Buchdruckerei u. Verlag, Bad Su- derode (Ostharz). Die geschäftl. Leitung wurde nach Ham- burg 8, Dovenhof, verlegt. Die Prokura des Herbert Herzog ist erloschen. [B. 192.]